

Lfd.Nr. 12/07 JHA

**Vorlage
für die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 29. April 2008**

Lfd.Nr. 69/08 Depu SJSAusl.

**Vorlage
für die Sitzung der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration
am 22.05.2008**

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

hier: Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72 SGB VIII

A. Problem/ Ausgangslage

Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor Gefahren für sein Wohl ist eine Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe, die Teil jeder Leistung und anderer Aufgabe ist. Sie verbietet es nicht nur, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erfüllung einer nach dem SGB VIII zu erfüllenden Aufgabe Schaden durch aktives Tun oder Unterlassen zuzufügen, sondern verpflichtet auch zum Schutz vor schädigenden Einwirkungen Dritter sowie zum Tätigwerden, sobald Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden und ist somit der Gewährung von Leistungen bzw. der Erfüllung anderer Aufgaben vorgelagert.

Zentrale Aspekte des Schutzauftrages sind dabei der Umgang mit Informationen über gefährdende Verhaltensweisen und Aspekte, das Recht zur Klärung der Situation weitere Informationen einzuholen, die Einschätzung der Gefährdungssituation und die Wahl der geeigneten und verhältnismäßigen Mittel zur Gefahrenabwehr.

Da die rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus dem Grundgesetz (GG) und aus dem SGB VIII sich an staatliche Organe bzw. Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten, die Leistungserbringung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in erheblichem Umfang in Einrichtungen und Diensten nichtstaatlicher (freier) Träger erfolgt und auch dort Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die nicht übergangen und negiert werden dürfen, nimmt das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK), welches zum 01.10.2005 in Kraft getreten ist, eine Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung durch Einfügung des § 8a SGB VIII vor und regelt gleichzeitig zur Sicherstellung eines vergleichbaren Schutzniveaus, unabhängig von der Art und Weise der Leistungserbringung, den Schutzauftrag auf die Freien Träger von Einrichtungen und Diensten durch Vereinbarungen auszuweiten.

Zusätzlich werden im § 72a SGB VIII Anforderungen an den öffentlichen Jugendhilfeträger im Hinblick auf die Beschäftigung hauptberuflicher Personen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII gestellt, mit der Auflage durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass diese keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

B. Lösung

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen hat das Amt für Soziale Dienste mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unter Einbeziehung der Bremischen Evangelischen Kirche und KiTa Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII entwickelt.

Diese Vereinbarung setzt sich zusammen aus

- einer Rahmenvereinbarung mit den entsprechenden Anlagen

- Anlage 1 -

sowie fachspezifischen Ergänzungsvereinbarungen für die Leistungsbereiche

- Kinder- und Jugendförderung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

- Anlage 2 -

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

- Anlage 3 -

- Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Anlage 4 -

Die fachspezifischen Ergänzungsvereinbarungen tragen den jeweiligen handlungsfeldbezogenen Anforderungen Rechnung.

Zur Sicherstellung einer qualifizierten und standardisierten Dokumentation möglicher Kindeswohlgefährdungen, werden mit dem Abschluss der Vereinbarung Gefährdungs- und Beobachtungsbögen für die unterschiedlichen Altersstufen und Leistungsbereiche eingesetzt.

-Anlage 5 -

Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Träger, soweit sie im Rahmen ihrer eigenen Personalstruktur nicht auf eine im Rahmen des Kinderschutzes erfahrene Fachkraft zurückgreifen können, Beratungsleistungen von Institutionen/Einrichtungen bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII kostenlos in Anspruch nehmen können.

- Anlage 6 -

Um dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung zu tragen, hat das Amt für Soziale Dienste zur Sicherstellung verwaltungsinterner aufbau- und ablauforganisatorischer Maßnahmen eine Fachliche Weisung „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“ entwickelt, die zeitgleich mit dem Abschluss der Vereinbarungen in Kraft gesetzt werden soll.

- Anlage 7 -

C. Alternativen

Aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen im Rahmen des KICK keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt/Genderprüfung

Keine; die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die Einrichtungen und Dienste Freier Träger erfolgt im Rahmen der den Trägern zur Verfügung gestellten Ressourcen.

Der Schutzauftrag richtet sich an beide Geschlechter. Es kommen geschlechtsspezifische Konzepte zum Einsatz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vereinbarungen sind im Rahmen einer Projektgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bremischen Evangelischen Kirche entwickelt worden und in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste, den freien Trägern und dem Ressort abgestimmt.

F 1 Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Stand der Umsetzung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zur Kenntnis und bittet die Verwaltung auf dieser Grundlage die Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten in der Stadtgemeinde Bremen abzuschließen. Er bittet um einen Bericht nach einem Jahr zu den gesammelten Erfahrungen im Umgang mit dieser Vereinbarung. Gleichzeitig bittet er den Leiter des Amtes für Soziale Dienste die Fachliche Weisung „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“ baldmöglichst in Kraft zu setzen.

F 2 Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nimmt den Stand der Umsetzung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zur Kenntnis und bittet die Verwaltung auf dieser Grundlage die Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten in der Stadtgemeinde Bremen abzuschließen. Sie bittet um einen Bericht nach einem Jahr zu den gesammelten Erfahrungen im Umgang mit dieser Vereinbarung. Gleichzeitig bittet sie den Leiter des Amtes für Soziale Dienste die Fachliche Weisung „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“ baldmöglichst in Kraft zu setzen.

Anlagen:

- Rahmenvereinbarung
- Ergänzungsvereinbarung für die Kinder- und Jugendförderung
- Ergänzungsvereinbarung für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Ergänzungsvereinbarung für die Hilfen zur Erziehung
- Gefährdungs- und Beobachtungsbögen
- Übersicht über Träger
- Fachliche Weisung „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“